

Wahlordnung für den Elternbeirat des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Der Elternbeirat des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §§ 14–16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

Der Elternbeirat hat am 22.09.2021 die Wahlordnung beschlossen. Das Einvernehmen mit dem Schulleiter wurde hergestellt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.2 Danach sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 2 Wahlorgan

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem/der Vorsitzenden (WahlleiterIn) sowie zwei Beisitzern. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach Abs. 1 wählt der Elternbeirat ein Ersatzmitglied.

Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der BeisitzerInnen eine/n Schriftführer/in für den Wahlausschuss.

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen für das Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Wahlmodus

Die Wahl wird elektronisch über das Internet-Portal <https://elternbeiratswahl.online/> durchgeführt.

§ 4 Vorbereitung der Wahl

Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter einen Termin für den Eingang der Wahlvorschläge, für die Ausgabe der Wahlunterlagen sowie für die Abgabe der Stimmzettel (Wahltag) fest. Der Termin für die Abgabe der Stimmzettel muss spätestens 6 Wochen nach Beginn des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

§ 5 Wahlvorschläge

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die Vorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge können bis eine Woche vor der vorgesehenen Ausgabe der Wahlunterlagen auch über die E-Mail Adresse des Elternbeirats eingereicht werden.

Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen. Hierfür wird den wählbaren Eltern ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

Der Wahlausschuss erstellt auf der Grundlage der Wahlvorschläge die Stimmzettel.

§ 6 Ausgabe der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden über die Schule mindestens eine Woche vor dem Wahltag ausgegeben. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgeteilt.

Es ist sicher zu stellen, dass alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig erhalten.

§ 7 Wahlhandlung

Die Wahl erfolgt über das Online-Portal und geheim unter Verwendung der ausgegebenen Stimmzettel. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Namen der sich bewerbenden Person in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte (zurzeit 12 Elternbeiräte) nicht überschreiten. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Stimmabgabe online muss für eine gültige Stimmabgabe bis zu einem gemäß § 4 Abs. 1 festgesetzten Stichtag erfolgen.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Auswertung der Onlinewahl erfolgt durch den Wahlausschuss.

Als Mitglied des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und auf den Internetseiten des Elternbeirats sowie durch ein Rundschreiben allen Eltern bekannt gegeben.

Über den Wahlgang wird eine Niederschrift erstellt, die zu den Akten des Gymnasiums zu nehmen und zwei Jahre aufzubewahren ist.



§ 9 Sicherung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses sechs Monate verschlossen aufzubewahren.

§ 10 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

Wenn andere als vorstehende Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Ergebnis beeinflusst wurde, hat der Wahlausschuss die Wahl für ungültig zu erklären. Es sind unverzüglich Neuwahlen anzuordnen.

§ 12 Bekanntgabe

Diese Wahlordnung tritt am 23.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft. Die Wahlordnung wird über die Homepage des Elternbeirates des Gymnasiums bekannt gegeben.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 22.09.2021 beschlossen. Das Einvernehmen der Schulleitung wurde erteilt.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, den 22.09.2021

Vorsitzende des Elternbeirats